

Aktenzeichen: 5 AZR 43/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 27. Juni 1984

- 5 AZR 43/83 -

I. Arbeitsgericht

Bonn

Urteil vom 8. Juli 1982

- 1 Ca 1329/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Köln

Urteil vom 2. November 1982

- 6 Sa 648/82 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Rückwirkend erhöhte Darlehenszinsen bei vorzeitiger Kündigung

Gesetz: GG Art. 12; BGB § 611 Gratifikation, § 611 Ausbildungs-  
beihilfe; ZPO § 767

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 43/83

-----  
6 Sa 648/82 Köln

Verkündet am  
27. Juni 1984

Clobes,

Reg.-Sekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Liebsch und Pallas für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 2. November 1982 - 6 Sa 648/82 - aufgehoben.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bonn vom 8. Juli 1982 - 1 Ca 1329/82 - abgeändert:

Die Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde der Notare W und B vom 1. Juni 1978 - UR-Nr. 20-0 Nr. 8/1978 Urkundenrolle 1313/1978 B - wird wegen eines Zinsbetrages von 2.381,79 DM für die Zeit vom 1. Januar 1980 bis 12. Januar 1982 für unzulässig erklärt.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger verpflichtet ist, an die Beklagte höhere Zinsen für ein an ihn gewährtes Wohnungsfürsorgedarlehen zu zahlen, nachdem er auf eigenen Wunsch vor Ablauf von fünf Jahren nach Darlehensgewährung aus dem Dienst der Beklagten ausgeschieden ist.

Der Kläger war als Bühnenmeister bei der Beklagten beschäftigt. Am 31. Januar 1982 schied er auf eigenen Wunsch aus dem Dienst der Beklagten aus.

Im Jahre 1978 hatte die Beklagte dem Kläger zum Bau eines Eigenheimes ein Wohnungsfürsorgedarlehen in Höhe von 15.000,-- DM gewährt. Nach § 1 Abs. 1 der notariellen Schuldurkunde vom 1. Juni 1978 war der Kläger verpflichtet, das Darlehen ab 1. Januar 1979 mit jährlich 3,5 v. H. zu verzinsen und mit 2 v. H. zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Im übrigen hat die Schuldurkunde - soweit es hier interessiert - folgenden Wortlaut:



"§ 3

Seitens der Stadt Bonn ist das Darlehen grundsätzlich unkündbar.  
Das Darlehen ist jedoch - vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Verwaltungsangehörige

- (1) schuldhaft unrichtige Angaben gemacht hat, die für die Förderung des Vorhabens von Bedeutung waren;
- (2) mit der Zahlung der Zins- und Tilgungsraten ganz oder teilweise länger als zwei Monate in Verzug bleibt;
- (3) eine sonstige Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag verletzt, es sei denn, daß die Verletzung auf Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat;
- (4) den mit dem Darlehen geforderten Wohnraum veräußert (Umschreibung im Grundbuch) oder nicht bewohnt; die soziale Lage des Betroffenen ist zu berücksichtigen;
- (5) aus einem von ihm zu vertretenden Grunde aus dem Dienst der Stadt Bonn ausscheidet, das gilt nicht bei vorzeitiger Zurruesetzung auf eigenen Antrag;
- (6) stirbt und der Ehegatte den mit dem Darlehen geförderten Wohnraum veräußert (Umschreibung im Grundbuch) oder nicht weiter bewohnt, die soziale Lage des Betroffenen ist zu berücksichtigen.

§ 4

- (1) Vom Tage der Kündigung ist das Darlehen mit 4 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens mit 8 v. H., höchstens mit 12 v. H. jährlich zu verzinsen.
- (2) Wenn der Bedienstete innerhalb von fünf Jahren nach Gewährung des Darlehens aus einem von ihm zu vertretenden Grunde aus dem Dienst der Stadt Bonn ausscheidet, so ist das von der Stadt gewährte Darlehen vom Beginn der Zins- oder Tilgungszahlung an mit 4 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens mit 8 v. H., höchstens mit 12 v. H. jährlich zu verzinsen. §§ 1 und 4 (1) finden in diesem Falle keine Anwendung."



Nach § 7 der Schuldurkunde ist der Darlehensschuldner wegen aller Ansprüche des Gläubigers aus der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen.

Da der Kläger zum 31. Januar 1982 auf eigenen Wunsch bei der Beklagten ausscheiden wollte, kündigte diese mit Schreiben vom 13. Januar 1982 das Darlehen zum 31. Januar 1982 und forderte unter Hinweis auf § 4 Abs. 2 des Darlehensvertrages für die zurückliegende Zeit vom 1. Januar 1980 bis 12. Januar 1982 eine nachträgliche Zinszahlung in Höhe von 2.381,79 DM. Der Kläger zahlte den noch offenen Darlehensrest in Höhe von 14.389,50 DM. Er weigerte sich jedoch, die erhöhten Zinsen für die zurückliegende Zeit zu zahlen. Die Beklagte kündigte daraufhin die Zwangsvollstreckung aus der Schuldurkunde an.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die von der Beklagten betriebene Zwangsvollstreckung sei unrechtmäßig, da die rückwirkende Berechnung erhöhter Zinsen nach § 4 Abs. 2 der Schuldurkunde für die vor seinem Ausscheiden liegende Laufzeit des Darlehens ihn in unzulässiger Weise in seinem Grundrecht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes beschränke. Darüber hinaus sei diese Klausel wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz unwirksam, weil Mitarbeitern der Beklagten, die eine Dienstwohnung zu vergünstigtem Mietzins erhielten, unter gleichen Bedingungen keine Nachzahlung zu leisten brauchten.

Der Kläger hat zuletzt beantragt,



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



die Zwangsvollstreckung aus der notariellen  
Urkunde der Notare W und B vom  
1. Juni 1978 - Urkunden-Nr. 20-0 Nr. 8/1978  
Urkundenrolle 1313/78 B - insoweit für unzu-  
lässig zu erklären, wie es sich um Zinsen in  
Höhe von 2.381,79 DM für die Zeit vom 1. Januar  
1980 bis 12. Januar 1982 handelt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat  
die Ansicht vertreten, die auf den vom Rat der Stadt beschlosse-  
nen Wohnungsfürsorgerichtlinien beruhende Vereinbarung in § 4  
Abs. 2 der Schuldurkunde sei rechtswirksam. Sie sei nach Treu  
und Glauben dem Arbeitnehmer zuzumuten und entspreche, vom  
Standpunkt eines verständigen Betrachters aus gesehen, einem be-  
gründeten und zu billigenden Interesse des Arbeitgebers.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage ab-  
gewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klagean-  
spruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuwei-  
sen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der zwischen den Parteien in § 4  
Abs. 2 der Schuldurkunde vom 1. Juni 1978 vereinbarte erhöhte  
Zinssatz für das dem Kläger von der Beklagten gewährte Darlehen  
auch für die zurückliegende Beschäftigungszeit stellt eine unzu-  
lässige Kündigungserschwerung dar. Diese Vereinbarung ist deshalb  
rechtsunwirksam.

I. Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen die Zwangs-  
vollstreckung aus der notariellen Schuldurkunde vom 1. Juni 1978



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



der Notare W und B in Bonn -Urkundenrolle 1313/78-.  
Diese Klage ist als Vollstreckungsabwehrklage nach §§ 767, 794  
Abs. 1 Nr. 5, §§ 795, 797 Abs. 4 ZPO zulässig.

II.1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Beklagte dem Kläger durch die Gewährung eines Wohnungsfürsorgedarlehens mit einem Zinssatz von nur 3,5 v.H. und Tilgung von 2 v.H. einen geldwerten Vorteil gewährt hat, wenn man die während der Laufzeit des Darlehens marktüblichen Zinsen in Betracht zieht. Die beklagte Stadt konnte, wie es ein Arbeitgeber auch sonst bei freiwilligen Leistungen, wie Gratifikationen und Zuwendungen vermag, den gewährten Vorteil davon abhängig machen, daß der begünstigte Arbeitnehmer als Gegenleistung Betriebstreue erbringt, sein Kündigungsrecht also nicht ausübt. Die für die Zukunft vereinbarte Bindung darf jedoch nicht dahin führen, daß der Arbeitnehmer in seinem Kündigungsrecht in einem unzulässigen Umfang beschränkt wird. Die hier zu beurteilende Klausel, wonach bei einem Ausscheiden bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Gewährung des Darlehens rückwirkend höhere Zinsen zu zahlen sind, hält die danach zu beachtenden Grenzen nicht ein. Im einzelnen ergibt sich dies aus folgendem:

2.a) Nach ständiger Rechtsprechung des Senats (BAG Urteile vom 8. November 1978 - 5 AZR 358/77 - AP Nr. 100 zu § 611 BGB Gratifikation und vom 28. Januar 1981 - 5 AZR 846/78 - AP Nr. 106 zu § 611 BGB Gratifikation, jeweils m.w.N.) können Gratifikationen oder ähnliche Leistungen an Betriebstreue gebunden werden, und zwar nicht nur als Belohnung für in der Vergangenheit ge-



zeigte Betriebstreue, sondern auch als Gegenleistung für in der Zukunft erhoffte. Es ist auch zulässig, daß der Arbeitgeber im Rahmen der allgemeinen Rechtsgrundsätze und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgebotes den jeweiligen Zweck einer solchen nicht auf einem gesetzlichen oder tarifvertraglichen Zwang beruhende Leistung im einzelnen näher bestimmt und dabei in den Grenzen des nach Treu und Glauben für den Arbeitnehmer Zumutbaren durch Rückzahlungsvorbehalte die für die Zukunft erwartete Betriebs-treue abzusichern versucht. Allerdings dürfen solche Rückzahlungsklauseln den Arbeitnehmer nicht auf eine unangemessen lange und unzumutbare Dauer an den Betrieb des Arbeitgebers binden.

b) Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die hier gewährte Zuwendung aber nicht an den von dem Senat entwickelten Richtlinien für die Bindungsdauer von einmaligen Gratifikationen gemessen (vgl. zuletzt BAG 38, 178 ff. = AP Nr. 110 zu § 611 BGB Gratifikation). Der Kläger hat nämlich die Zuwendung nicht in einem Betrag zu einem bestimmten Termin erhalten, sondern die Zinsverbilligung bewirkte eine ständige Entlastung des Klägers über die gesamte Laufzeit des Darlehens. Wegen dieser fortlaufenden, über Jahre hinweg gewährten Zuwendung bietet sich ein Anknüpfen an die Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Rückzahlungsklauseln bei Aus- oder Fortbildungskosten an.

Hierzu hat der Senat wiederholt entschieden, eine Vereinbarung zwischen Arbeitsvertragsparteien, von dem Arbeitgeber aufgewendete Ausbildungskosten seien unter bestimmten Umständen von dem Arbeitnehmer zurückzuzahlen, sei grundsätzlich zulässig.



Voraussetzung dafür sei jedoch, daß diese Verpflichtung des Arbeitnehmers vom Standpunkt eines verständigen Betrachters aus einem begründeten und zu billigenden Interesse des Arbeitgebers entspreche, dem Arbeitnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach Treu und Glauben zuzumuten sei und schließlich der Arbeitnehmer mit der Ausbildung eine angemessene Gegenleistung für die Rückzahlungsverpflichtung erhalten habe (vgl. BAG 28, 159, 163 = AP Nr. 3 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe, zu II 1 a der Gründe; BAG Urteil vom 12. Dezember 1979 - 5 AZR 1056/77 - AP Nr. 4 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe, mit Anm. von Natzel; BAG Urteil vom 19. März 1980 - 5 AZR 362/78 - AP Nr. 5 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe, zu 2 der Gründe; BAG Urteil vom 23. Februar 1983 - 5 AZR 531/80 - AP Nr. 6 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, jeweils m.w.N.).

Rückzahlungsverpflichtungen schränken das Grundrecht der freien Wahl des Arbeitsplatzes nach Art. 12 GG ein, weil eine Kündigung des Arbeitnehmers während der vereinbarten Bleibefristen mit finanziellen Nachteilen verbunden ist (vgl. BAG 13, 168, 174 ff. = AP Nr. 25 zu Art. 12 GG, zu II 1 der Gründe; BAG Urteil vom 20. Februar 1975, aaO, zu II 1 der Gründe und BAG Urteil vom 23. Februar 1983, aaO, zu I der Gründe). Deshalb ist bei der Überprüfung von derartigen Rückzahlungsvereinbarungen eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei ist einerseits die Dauer der Bleibefrist, die Höhe des Rückzahlungsbetrages, die Art und Weise der Abwicklung der Rückzahlung sowie der Vorteil zu berücksichtigen, den der Arbeitnehmer durch die Zuwendung des



Arbeitgebers erhält. Andererseits ist aber auch das Interesse des Arbeitgebers daran in Betracht zu ziehen, Ausbildungskosten und andere Zuwendungen nur für solche Arbeitnehmer aufzuwenden, die ihm ihre Arbeitskraft bzw. die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung stellen (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe, zu II 3 der Gründe; BAG 28, 159, 163 = AP Nr. 3 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe, zu II 2 a der Gründe).

c) Diese Grundsätze können nicht ohne weiteres auf die Gewährung von zinsverbilligten Wohnungsfürsorgedarlehen übertragen werden. Jedoch ist die Zulässigkeit von den zur Sicherung der Betriebstreue in der Zukunft vereinbarten Zinserhöhungsklauseln bei Ausscheiden vor einem bestimmten Zeitpunkt ebenfalls daran zu messen, ob durch sie eine unzumutbare und im Verhältnis zum Vorteil für den Arbeitnehmer unangemessene Erschwerung einer Kündigung eintritt. Dabei ist, ebenso wie bei Rückzahlungsklauseln für Ausbildungskosten, entscheidend, ob die Verpflichtung des Arbeitnehmers vom Standpunkt eines verständigen Betrachters aus gesehen einem begründeten und zu billigen Interesse des Arbeitgebers entspricht, ob sie dem Arbeitnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach Treu und Glauben zuzumuten ist und ob der Arbeitnehmer schließlich für die Bindung eine angemessene Gegenleistung erhalten hat.

d) Diesen Anforderungen wird die hier streitige Vereinbarung nicht gerecht.



Schon die Frage, ob für die von der beklagten Stadt gewährten Vorteile, die bei Vertragsschluß in ihrem Umfange nicht absehbar waren, eine fünfjährige Bindung überhaupt zulässig ist, gibt zu Bedenken Anlaß. Sicher ist der Zinsvorteil, auf die Gesamtlaufzeit des Darlehens abgestellt, sehr erheblich. Aus § 3 der Schuldurkunde ergibt sich jedoch, daß in den dort genannten sechs Fällen eine fristlose Kündigung des Darlehens vorgesehen ist, die ab der Kündigung zu einer Verzinsung in Höhe von 4 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank führt (§ 4 Abs. 1), also den Vorteil im wesentlichen beseitigt. Zu den Umständen, die zur fristlosen Kündigung berechtigen, gehören u.a. Verzug mit der Zahlung der Zins- und Tilgungsraten von mehr als zwei Monaten oder Verletzung sonstiger Pflichten aus dem Darlehensvertrag. Gerade bei diesen beiden Umständen läßt sich nicht von vornherein ausschließen, daß sie eintreten und dann zu einem wesentlichen Wegfall des Zinsvorteiles führen können. Unter diesen Umständen läßt sich nicht beurteilen, ob die von der beklagten Stadt gewährten Vorteile in einem angemessenen Verhältnis zu der begehrten Bindung von fünf Jahren stehen.

Entscheidend gegen die Rechtswirksamkeit der hier strittigen Klausel spricht jedoch der Umstand, daß die Belastung des Arbeitnehmers mit höheren Zinsen während der fünfjährigen Bindungszeit umso größer wird, je länger er sich betriebstreu verhält. Es tritt also genau das Gegenteil von dem ein, was bei den Rückzahlungsklauseln wegen vom Arbeitgeber aufgewendeter Ausbildungskosten von dem Senat in ständiger Rechtsprechung immer als wesentlicher Umstand gewertet wurde, der zugunsten der Zulässig-



keit solcher Vereinbarungen spricht, nämlich die mit der Dauer der Betriebszugehörigkeit anteilmäßig abnehmende Höhe des zurückzuzahlenden Betrages. Die hier strittige Klausel will zwar Betriebstreue herbeiführen, läßt aber gleichzeitig längere Betriebstreue zum Nachteil des Arbeitnehmers ausschlagen. Sie ist damit in sich widersprüchlich und führt zu einer unzulässigen Kündigungserschwerung. Dabei kann nicht außer Acht gelassen werden, daß die Kündigung eines Bediensteten schon durch die Klausel in § 3 des Darlehensvertrages erheblich erschwert wird, der zufolge die Beklagte das Darlehen fristlos kündigen kann, wenn der Bedienstete aus einem von ihm zu vertretenden Grunde aus dem Dienst der Stadt ausscheidet. Diese Bestimmung ist für sich genommen zwar rechtlich auch insoweit nicht zu beanstanden, als nach einer Kündigung das Darlehen gemäß § 4 Abs. 1 der Schuldurkunde höher zu verzinsen ist. Der zusätzliche, von der Klausel des § 4 Abs. 2 der Schuldurkunde ausgehende Druck, auf eine Kündigung zu verzichten, erweist sich aber abgesehen von den zuvor dargestellten Bedenken als nach Treu und Glauben unzumutbar.

3. Der Senat hat in Fällen, in denen bei Rückzahlungsklauseln eine übermäßige Bindung bestand, diese auf ein angemessenes Maß zurückgeführt und auf dieser Grundlage dem Rückzahlungsbegehren unter Umständen teilweise stattgegeben (vgl. BAG Urteile vom 24. Januar 1963 - 5 AZR 100/62 - AP Nr. 29 zu Art. 12 GG, zu II 3 der Gründe und vom 20. Februar 1975 - 5 AZR 240/74 - AP Nr. 2 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe, zu II 4 der Gründe). Im vorliegenden Fall ist eine entsprechende Möglichkeit, zu einem angemessenen Ausgleich zu gelangen, nicht ersichtlich. Die Klau-



sel des § 4 Abs. 2 der Schuldurkunde ist also insgesamt als  
rechtsunwirksam anzusehen.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Liebsch

Pallas



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)